

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK)
an der Universität Bayreuth
Vom 30. November 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur (SprInK) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/084), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2013 (AB UBT 2013/036), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. ein Hochschulabschluss (oder abgeschlossenes Studium) in einem philologischen Bachelorstudiengang mit linguistischem Anteil an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Passus „und Modul 11 Masterprojekt“ durch den Passus „, Modul 11 Studium Generale und Modul 12 Masterprojekt“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
 - c) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Das Modul Studium Generale umfasst Veranstaltungen mit insgesamt mindestens 8 LP. ²Es können alle an der Universität Bayreuth definierten Veranstaltungen des Studiums Generale gewählt werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 wird der Passus „der Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt durch den Passus „dieser Satzung“.
 - b) In Abs. 5 wird der Passus „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt durch das Wort „Satzung“.
4. § 7 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
5. In § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“
6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „veranstaltungsbezogenen“ gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Klausuren“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt sowie der Passus „mündlichen Präsentationen und kleineren individuellen Leistungen“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird der Passus „im Modulhandbuch“ ersetzt durch den Passus „im Anhang 2“.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Lehrveranstaltung/en“ durch das Wort „Module“ ersetzt.
- b) Abs. 8 und Abs. 9 werden gestrichen.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“
 - b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.“
 - c) In Abs. 12 wird der Passus „den Prüfungsakten“ durch den Passus „der Prüfungsakte“ ersetzt.
9. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
10. In § 17 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl

an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

11. In § 19 werden die Worte „endnotenrelevante“ und „endnotenrelevanten“ gestrichen.
12. In § 20 wird der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ gestrichen.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
14. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch die Worte „Aufsicht führenden“ ersetzt.
16. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird vor dem Wort „Ein“ der Passus „Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und“ eingefügt und das Wort „Ein“ klein geschrieben.
 - bb) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.“

17. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.

18. Der Anhang 1: „Modulübersicht“ erhält folgende neue Fassung:

<p>„A Propädeutikum Theorien/Gegenstands- bestimmung</p> <p>10 SWS 23 LP</p>	<p>Modul 1</p> <p>Sprachwissenschaftliches Propädeutikum</p> <p>2 SWS 5 LP</p>	<p>Module 2 - 4</p> <p><i>Modulbereich</i> Theorien und Gegenstandsbestimmung</p> <p>8 SWS 18 LP</p>
<p>B</p> <p>Forschungs- methoden</p> <p>6 SWS 16 LP</p>	<p>Module 5 - 6</p> <p><i>Modulbereich</i> Forschungsmethoden</p> <p>6 SWS 16 LP</p>	
<p>C</p> <p>Inhaltsbereiche und Praxis- komponente</p> <p>14 SWS 51 LP</p>	<p>Module 7 - 9</p> <p><i>Modulbereich</i> Inhaltsfelder</p> <p>12 SWS 30 LP</p>	<p>Module 10 - 11</p> <p>Praxiskomponente und Studium Generale</p> <p>2 SWS (+ Praktikum) + Studium Generale 21 LP</p>
<p>D</p> <p>Examen</p> <p>2 SWS 30 LP</p>	<p>Modul 12</p> <p>Masterprojekt</p> <p>2 SWS (+ Masterarbeit) 30 LP“</p>	

19. Der Anhang 2: „Modulare Zuordnung der Modulprüfungsleistungen, Leistungspunkte und Endnotenrelevanz“ erhält folgende neue Fassung:

**„Anhang 2: Modulare Zuordnung der Modulprüfungsleistungen, Leistungspunkte
und Endnotenrelevanz**

Modul- nummer	Modultitel	Semester- wochen- stunden	LP	Modulprüfungs- leistung	Endnoten- relevanz
Modul 1	Sprachwissenschaftliches Pro- pädeutikum	2	5	Klausur	Nein
Modulbereich Theorien und Gegenstandsbestimmung					
Modul 2	Sprache und Kultur	4	5	Hausarbeit oder Klausur	Ja
Modul 3	Mündlichkeit/Schriftlichkeit	2	5	Hausarbeit oder Klausur	Nein
Modul 4	Sprache im Gebrauch	2	8	Hausarbeit	Ja
Modulbereich Forschungsmethoden					
Modul 5	Methoden empirischer Forschung	2	5	Hausarbeit oder Klausur	Nein
Modul 6	Qualitative/Quantitative Sprach- forschung	4	11	Hausarbeit oder Klausur	Ja
Modulbereich Inhaltsfelder					
Modul 7	Kultur und Kommunikation	4	11	Hausarbeit	Ja
Modul 8	Sprachkontakt/Mehrsprachigkeit und Sprachliche Interaktion	6	11	Hausarbeit oder Klausur	Nein
Modul 9	Spezialisierungsmodul Sprache – Interaktion – Kultur	2	8	Hausarbeit	Ja
Modul 10	Praxiskomponente	2	13	Praktikumsbericht im Umfang von 6 bis 10 Seiten (unbenotet)	Nein
Modul 11	Studium Generale	4	8	gemäß Vorgabe der Veranstaltung**)	Nein
Modul 12	Masterprojekt	2	30	Masterarbeit	Ja (doppelt gewichtet)
Summe			120		

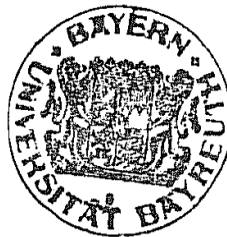
**) Im Modul 11 können alle an der Universität Bayreuth definierten Veranstaltungen des Studiums Generale gewählt werden; die LP-Anzahl und die Prüfungsform richtet sich nach der jeweils gewählten Veranstaltung.“

§ 2


¹Diese Satzung tritt am 30. November 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sprache – Interaktion – Kultur an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/084), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2013 (AB UBT 2013/036). ⁴Auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und 11. November 2015, der Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. August 2014 und 18. September 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. November 2015,
Az. A 3384/2 - I/1a.

Bayreuth, 30. November 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. November 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2015.